

# Merkblatt

---

Neue Händlerpflichten durch die Regelungen  
zum einheitlichen Ladestecker im  
Funkanlagengesetz



## 1. Hintergrund

---

Am 28.12.2024 treten Änderungen des Funkanlagengesetzes (FUAG) in Kraft, mit denen die Richtlinie (EU) 2022/2380 vom 23. November 2022 zur Änderung der Funkanlagenrichtlinie umgesetzt worden sind. Der neue Anhang Ia der EU-Funkanlagenrichtlinie enthält Regelungen zum einheitlichen Ladestecker mit USB-C-Standard.

Daraus ergeben sich auch neue Pflichten für Händler, die betroffene Produkte auf dem Markt bereitstellen.

## 2. betroffene Produkte

---

Die Regelungen gelten für

- tragbare Mobiltelefone
- Tablets
- Digitalkameras
- Kopfhörer
- Headsets
- tragbare Videospielekonsolen
- tragbare Lautsprecher
- E-Reader
- Tastaturen und Mäuse
- tragbare Navigationsgeräte
- Ohrhörer und
- Laptops,

soweit es sich um Funkanlagen handelt.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 FUAG ist eine Funkanlage ein elektrisches oder elektronisches Erzeugnis, das

- a. bestimmungsgemäß Funkwellen zum Zweck der Funkkommunikation oder der Funkortung ausstrahlt und/oder empfängt oder
- b. Zubehör, wie zum Beispiel eine Antenne, benötigt, damit es bestimmungsgemäß Funkwellen zum Zweck der Funkkommunikation oder der Funkortung ausstrahlen und/oder empfangen kann.

Damit gehören neben Handys, Tablets und Laptops beispielsweise auch kabellose Funktastaturen und -mäuse sowie Bluetooth-Lautsprecher zu den von der Verordnung erfassten Produkten. Für Laptops gilt eine längere Übergangsfrist bis zum 27.04.2026.

## 3. einheitlicher Ladestecker: USB-C

---

Wenn die oben beschriebenen Geräte kabelgebunden aufzuladen sind, müssen diese künftig über einen USB-C-Anschluss verfügen und darüber auch tatsächlich aufzuladen sein. Ab einer bestimmten Stromstärke, Spannung und Leistung müssen die Geräte USB-Power Deliver-fähig sein.

## 4. Verpflichtung zum Angebot ohne Ladestecker

Nach § 4a Abs. 1 FUAG sind alle Wirtschaftsakteure, also auch Händler, verpflichtet, die o.g. Produkte zumindest auch ohne Ladenetzteil anzubieten. Sie können die Produkte auch ausschließlich ohne Ladenetzteil anbieten. Wenn Händler eines der betroffenen Produkte jedoch mit Ladenetzteil anbieten, müssen sie die Produkte immer auch alternativ ohne Ladenetzteil anbieten.

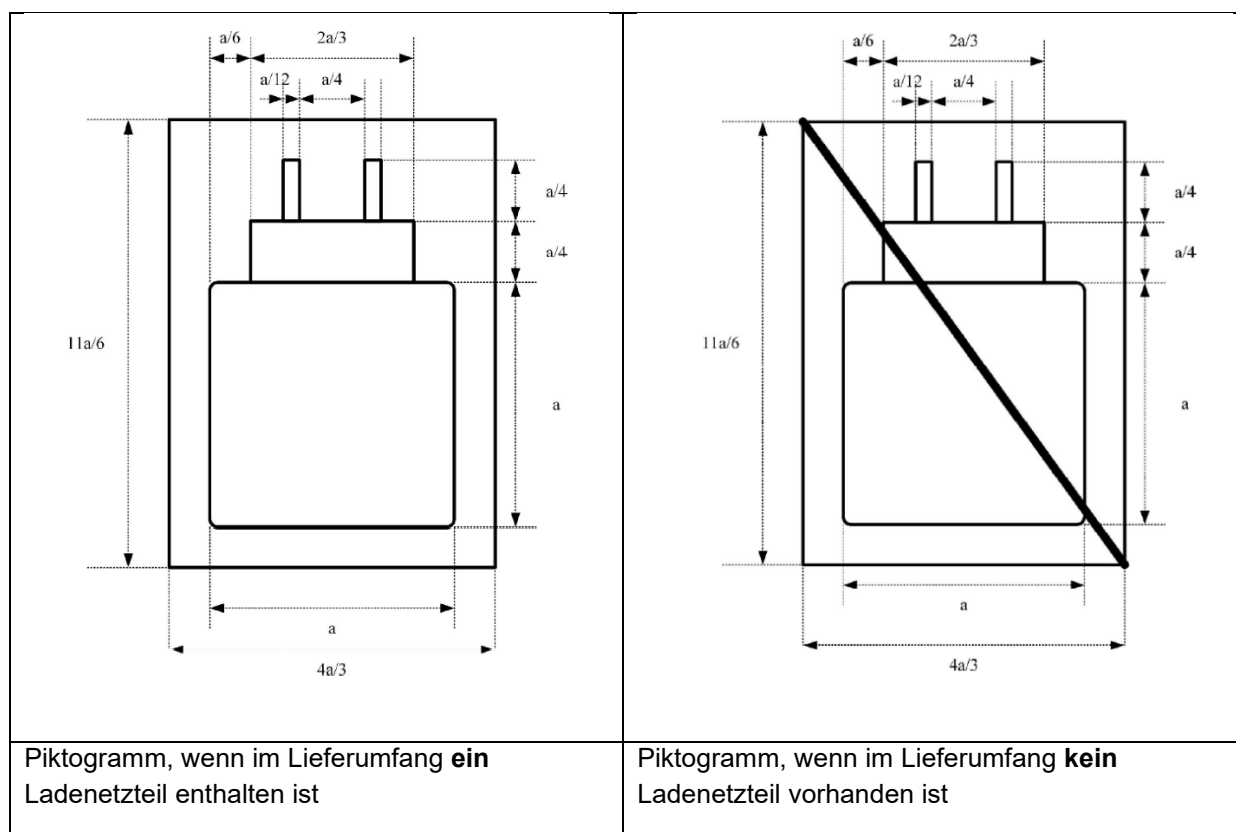
## 5. Kennzeichnungen & neue Informationspflichten im Fernabsatz

Die neuen Regelungen sehen sowohl am Produkt als auch im Produktangebot im Fernabsatz neue Kennzeichnungs- und Informationspflichten vor.

### a) Piktogramm zum Lieferumfang mit und ohne Ladenetzteil

Mit dem sog. Piktogramm soll erkennbar sein, ob das Produkt ein Ladenetzteil enthält oder nicht.

Das Piktogramm nach Art. 4a Abs. 2 FUAG i.V.m. Anhang Ia Teil 3 der Funkanlagenrichtlinie sieht wie folgt aus:



Sofern das Piktogramm erkennbar und verständlich bleibt, sind verschiedene Varianten (z. B. in Bezug auf Farbe, ausgefüllte Darstellung oder Umriss, Linienstärke) zulässig. Wenn das Piktogramm kleiner oder größer dargestellt wird, müssen die Größenverhältnisse der obigen Abbildungen gewahrt bleiben. Die Mindestgröße der Länge  $a$  beträgt 7 Millimeter.

Händler sind nach § 4a Abs. 2 FUAG verpflichtet, sicherzustellen, dass ein von Ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Produkt das entsprechende Piktogramm trägt. Das jeweilige Piktogramm muss gut sichtbar und lesbar auf die Verpackung aufgedruckt oder als Aufkleber auf der Verpackung angebracht sein.

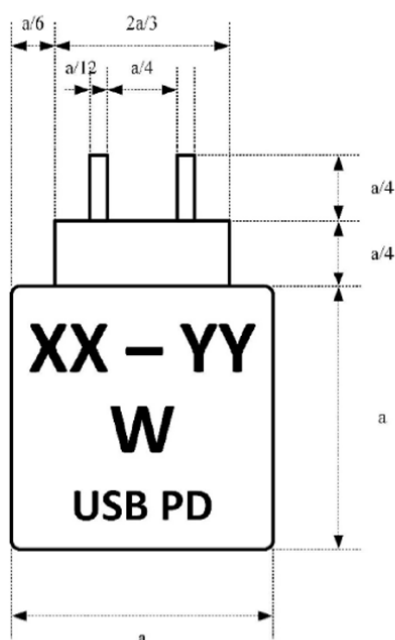
Außerdem enthält die Regelung eine Informationspflicht für den Fernabsatz: Im Fernabsatz muss sich das Piktogramm in der Nähe der Preisangabe befinden. Es muss also jedes Angebot für die betroffenen Produkte in der Nähe der Preisangabe das jeweilige Piktogramm enthalten.

## b) Etikett zur Kompatibilität der Funkanlage mit Ladenetzteilen

Die Gebrauchsanleitung muss nach § 20 Abs. 5 FUAG Angaben zu Ladefunktion und kompatiblen Ladenetzteilen gem. Anhang Ia Teil II der Funkanlagenrichtlinie enthalten.

Weiterhin ist nach § 20 Abs. 6 FUAG ein Etikett nach Anhang Ia Teil IV anzubringen, das gut sichtbar und lesbar in Gebrauchsanleitung und auf Verpackung (aufgedruckt oder als Aufkleber) angegeben werden muss. Falls keine Verpackung vorhanden ist, muss das Etikett als Aufkleber auf dem Produkt selbst angebracht werden. Wenn das nicht möglich ist, ist das Etikett als gesondertes Begleitdokument ausgedruckt werden.

Das Etikett sieht wie folgt aus:





XX ist dabei der Zahlenwert der zum Aufladen der Funkanlage benötigten Mindestleistung, die ein Ladegerät liefern muss. YY ist der Zahlenwert der von der Funkanlage beim Aufladen benötigten Höchstleistung zum Erreichen der maximalen Ladegeschwindigkeit. Die Angabe USB PD ist anzugeben, wenn die Funkanlagen das Schnellladeprotokoll unterstützt.

Sofern das Etikett erkennbar und verständlich bleibt, sind verschiedene Varianten (z. B. in Bezug auf Farbe, ausgefüllte Darstellung oder Umriss, Linienstärke) zulässig. Wenn das Etikett kleiner oder größer dargestellt wird, müssen die Größenverhältnisse der Darstellung in Nummer 1 dieses Teils gewahrt bleiben. Die Mindestgröße von a beträgt 7 Millimeter.

Händler müssen nach § 14 Abs. 6 FUAG dafür sorgen, dass die o.g. Funkanlagen das Etikett nach §20 Abs. 6 FUAG aufweisen oder mit diesem Etikett geliefert werden. Außerdem muss das Etikett gut sichtbar und lesbar sein.

Im Fernabsatz muss sich das Etikett in der Nähe der Preisangabe befinden.

## 6. Übergangsvorschriften

---

Die Vorgaben gelten nach § 38 Abs. 2 FUAG nur für Produkte, die ab dem 28.12.2024 erstmalig in Verkehr gebracht werden. Ein erstmaliges Inverkehrbringen besteht in der ersten Abgabe auf dem EU-Binnenmarkt, also z.B. in der Lieferung vom Hersteller oder Einführer an einen Händler.

Die Ware, die zu diesem Zeitpunkt bereits erstmalig auf dem europäischen Binnenmarkt in Verkehr gebracht worden ist und sich bereits auf dem Markt befindet, muss nicht nachträglich gekennzeichnet werden. Für diese Produkte gelten auch die Informationspflichten im Fernabsatz nach § 4a Abs. 2 FUAG (Piktogramm) und nach § 20 Abs. 6 S. 5 FUAG (Etikett) noch nicht.

Für Laptops läuft eine längere Übergangsfrist, die mit Ablauf des 27.04.2026 endet.